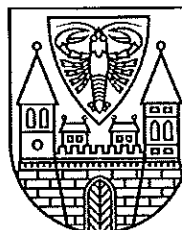


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/12
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich:

Termin der Tagung: 28.11.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	23.10.2012	☒ Umwelt	13.11.2012
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.2012	☒ Hauptausschuss	21.11.2012
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.2012	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.2012
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Fachbereich Landwirtschaft/Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird gemäß der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus auf den Landkreis Spree-Neiße zu übertragen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der Ja-Stimmen:

Anzahl der Nein-Stimmen:

Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus haben für ihr Territorium die Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten. Gegenwärtig werden die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft in Cottbus und in Forst wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die für diese Aufgaben zuständigen Fachbereiche vereinigen.

In den Verwaltungen wurden die notwendigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dokumentiert (Anlage 2).

Auf dieser Basis wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 1) erarbeitet.

Ausgangspunkt aller Überlegungen war die gemeinsame, effiziente Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und Unternehmen der beiden Körperschaften.

Schwerpunkt ist die Konzentration des vorhandenen Fachkräftepotentials, um eine höhere Qualität und Effizienz zu erreichen.

Wesentliche Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

Die Stadt Cottbus überträgt die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln in die Zuständigkeit des Landkreises Spree-Neiße.

- Der Landkreis Spree-Neiße nimmt die Aufgaben an seinem Dienstsitz in Forst (Lausitz) wahr.
- Mit dem Erhalt einer Zweigstelle in Cottbus wird Bürgernähe und eine höhere Flexibilität gewahrt.
- Das Personal des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und des Servicebereiches Landwirtschaft des Fachbereiches Natur und Umwelt der Stadt Cottbus geht auf der Grundlage des § 613a BGB auf den Landkreis Spree-Neiße über. Die Erarbeitung des Personalüberleitungsvertrages erfolgt unter Mitwirkung der Personalräte und wird abschließend durch die Vertragspartner unterzeichnet. (Organigramm Anlage 3)
- Für die Abstimmungs-, Koordinierungs- und Schlichtungsfragen ist ein Beirat zu bilden.
- Die Kosten werden nach einem prozentualen Umlageschlüssel verteilt. (Anlage 4)

Fortsetzung: siehe nächste Seite

Vorteile der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind u. a.

- Homogene Aufgabenwahrnehmung und Rechtsauslegung in den Gebieten der Körperschaften mit einem hohen Qualitäts- und Effizienzzuwachs, Kostenersparnis durch Synergieeffekte
- Gemeinsame Nutzung des vorhandenen Fachkräftepotentials im Krisenfall (Tierseuchen) Einsparung von Sachkosten

Die wirtschaftlichen Effekte ergeben sich aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 2).

Durch Aufgabenänderungen entstehende Wirkungen auf die Kostenstruktur werden entsprechend dieser Kostenverteilung berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischen den Körperschaften abgestimmt und gilt vorbehaltlich der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg.

Anlagen

Anlage 1: öff.-rechtl. Vereinbarung

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (zur Information)

Anlage 3: Organigramm (zur Information)

Anlage 4: Abrechnungsmodell des Leistungsausgleichs (zur Information)

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto
Erträge: gemäß Anlage 2
Aufwand:
Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto
Einzahlungen: gemäß Anlage 2
Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto
Erträge:
Aufwand:
Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:
Auszahlungen:

3. Folgekosten:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

dem
Landkreis Spree-Neiße
vertreten
durch den Landrat
Heinrich - Heine - Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

und der
Stadt Cottbus
vertreten
durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über

die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

Die Übernahme erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194).

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt ab dem 01.04.2013 die der Stadt Cottbus obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln nach § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG gegen Erstattung der anfallenden Kosten.

Die Aufgabenübertragung umfasst alle Aufgaben unabhängig davon, ob sie auf Europäischem Recht, Bundesrecht oder Landesrecht beruhen.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
 - b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen
 - c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 - d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes
 - e) zur Umsetzung der Düngeverordnung und der Wirtschaftsdüngeverordnung
 - f) des Grundstückverkehrsgesetzes
 - g) des Landpachtverkehrsgesetzes
 - h) der Tierseuchenbekämpfung nach dem Tierseuchengesetz
 - i) zur Überwachung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
 - j) der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
 - k) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
 - k) der Tierarzneimittelüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz
 - l) zur Überwachung auf dem Gebiet der Rindfleisch- und Fischetikettierung
 - m) zur Überwachung nach dem Handelsklassengesetz
- (2) Die Aufgabenübernahme umfasst alle gesetzlich in den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vorschriften und den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen normierten Aufgaben einschließlich des hoheitlichen Vollzuges dieser Aufgabe. Insbesondere umfassen die Aufgaben die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Sicherstellung und Einziehung von Sachen und Tieren sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Cottbus nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz gibt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Anleitung, Hilfe und Unterstützung.

- (3) Der Landkreis Spree-Neiße nimmt die übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wahr.

In der Stadt Cottbus richtet der Landkreis Spree-Neiße eine Zweigstelle ein, um dem notwendigen Aufwand der übertragenen Aufgaben vor Ort Rechnung zu tragen. Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der Landkreis Spree-Neiße, die Zweigstelle in der Stadt Cottbus im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 2

Personal

Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgabe eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße wird nach Maßgabe des Personalüberleitungsvertrages Tarifbeschäftigte des Fachbereiches übernehmen. Die Stadt Cottbus wird die für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben bisher bei ihr dienstlich tätigen Beamten des Fachbereiches versetzen.

Es werden vom Landkreis Spree-Neiße 24,75 Stellen und von der Stadt Cottbus 11,6 Stellen für die Aufgabenerfüllung eingebracht.

Bei Rückfall der Aufgabe auf die Stadt Cottbus, z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Cottbus verpflichtet, die vom Landkreis Spree-Neiße, im Rahmen der 11,6 Stellen übernommenen, eingestellten und mit Einwilligung der Stadt Cottbus neu eingestellten Dienstkräfte zu übernehmen.

§ 3

Beirat

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Information, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der/die Leiter/in des Fachbereiches. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Umlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme. Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als der für die Aufgabenerfüllung Zuständige.

§4

Aufwandsersatzung

- (1) Der finanzielle Aufwand, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus übernommenen Aufgaben steht, wird dem Landkreis durch die Stadt Cottbus kostendeckend erstattet. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus vereinbaren, dass Grundlage der Aufwandsersatzung der im Basisjahr 2011 entstandene anteilmäßige Aufwand ist. Auf dieser Grundlage erstattet die Stadt Cottbus dem Landkreis Spree-Neiße Aufwendungen im Verhältnis von 33,8 % für die Stadt Cottbus und von 66,2 % für den Landkreis Spree-Neiße.
- (3) Der Landkreis Spree-Neiße erhält für jedes Kalenderjahr Absebläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Aufwand, die jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig werden. Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe des entstandenen Aufwands der Stadt Cottbus bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen. Für den Zeitraum ab der Übernahme der Aufgabe - 01.04.2013 bis 31.12.2013 - werden die anfallenden Aufwendungen nach dem in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schlüssel verteilt. Ein Abschlag wird für das Jahr 2013 am 15.09. fällig.

§5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6
Allgemeines

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Cottbus, den

Cottbus, den

.....
Frank Szymanski
Oberbürgermeister

.....
Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz), den

Forst (Lausitz), den

.....
Harald Altekrüger
Landrat

.....
Herrmann Kostrewa
1.Beigeordneter

Stand: 23.10.2012

Ertrags- und Aufwandsanalyse	Status quo			gemeinsame Behörde		
	LK SPN	Cottbus	GESAMT	Hauptsitz Forst	Zweigstelle Cottbus	GESAMT
	1.702.491 €	810.106 €	2.512.596 €	1.843.299 €	653.570 €	2.496.870 €
	210.355 €	23.274 €	233.629 €	226.939 €	15.998 €	242.937 €
	-1.492.136 €	-786.832 €	-2.278.968 €	-1.616.361 €	-637.572 €	-2.253.933 €
Vergleich Ergebnis lfd. Verwaltung "gemeinsamen Behörde" mit dem Ergebnis lfd. Verwaltung "Status quo"						
Ergebnis lfd. Verwaltung	negative Tendenz	-				
	positive Tendenz	+				
					25.035 €	

Anmerkung:

Grundlage der Finanzdaten ist das vorläufige Ergebnis 2011 der Haushaltspläne der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße.

Für die Ermittlung der Aufwendungen/Erträge der Haupt- und Zweigstelle wurden die Basisdaten der jeweiligen Gebietskörperschaft, der der Hauptsitz zugeordnet wurde, angesetzt.

Zur Ermittlung des Aufwandes der Haupt- und Zweigstelle für Fahrzeuge, ADV-Technik und Softwarepflege wurden die durchschnittlichen Kosten pro Mitarbeiter beider Gebietskörperschaften herangezogen.

Zukünftig tatsächlich entstehende Aufwendungen für Fahrzeuge, ADV, Softwarepflege sind nicht berücksichtigt.

In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 1.433 € pro MA und Jahr in Ansatz gebracht (Festlegung lt. Projekt Vermessung, Liegenschaften und der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für die Gebietskörperschaften Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der Stadt Cottbus).

Büromiet- und ADV-Aufwendungen, die nicht Bestandteil der Teilhaushalte der untersuchten Produktbereiche sind, wurden für den LK SPN vom FB 10/11 des LK SPN auf Basis des HH 2010 ermittelt.

Für den FB 39/Landwirtschaft der Stadt Cottbus wurden die Büromietaufwendungen vom FB 23 der Stadt Cottbus auf Basis des HH 2010 ermittelt und zum Ansatz gebracht.

Die ADV-Aufwendungen der Stadt Cottbus wurden entspr. der DA zur Berechnung und Durchführung von Verwaltungskostenerstattungen für 2011 (Kosten eines Arbeitsplatzes mit Technikunterstützung) ermittelt.

Die im Zuge der Personalüberleitung beabsichtigten Arbeitszeitanpassungen (VZE-Erhöhung von 0,250) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 39 der Stadt Cottbus und die Neubesetzung der Tierarztstelle des FB 39 der Stadt Cottbus mit der EG 13 (Stufe 2) und 1.000 VZE wurden im Personalaufwand der "gemeinsamen Behörde" berücksichtigt.

**Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung (83/39)**

Hauptsitz Forst

- Fachbereichsleiter/ Amtstierarzt
83.0.00
- Sekretariat
83.0.01

**SG Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene,
Handelsklassen**

- SGL Lebensmittelüberwachung
(Leiterin Zweigstelle CB)
2.39.1.00001
- HSB Lebensmittelchemiker/ADV
2.39.1.00003
- SB Haushalt/Verwaltung/Sekretariat
2.39.0.00002

Dienststelle Forst

- amtliche Tierärztin (Teamleiterin LMÜ Forst)
39.1.00
- SB Lebensmittelkontrollleur
39.1.03/QMB
- 39.1.05
- 39.1.06
- 39.1.10
- 39.1.11
- SB Handelsklassenkontrolle/
amtliche Fleischuntersuchung
39.1.08

Zweigstelle Cottbus

- SB Lebensmittelkontrollleur
2.39.1.00004
- 2.39.1.00005
- 2.39.1.00006
- 2.39.1.00007
- 2.39.1.00008
- SB Handelsklassenkontrolle
2.39.1.00002

**SG Tierseuchenbekämpfung Tierschutz,
Tierarzneimittel, Tierkörperbeseitigung,
Futtermittelkontrolle**

- SGL Tierseuchenbekämpfung
39.0.02
- SB Verwaltungsaufgaben
39.0.04

Dienststelle Forst

- amtliche Tierärztin
39.0.03
- aml. TA CB
- SB Tierseuchenbekämpfung
39.0.05
- SB Tierschutz/Tierhaltung
39.0.06
- SB Futtermittelkontrolle/Tierschutz
39.0.07

Zweigstelle Cottbus

- SB Tierschutz/Tierseuchenüberwachung /
Fleischhygiene
2.39.0.00003

SG Landwirtschaft

- SGL Landwirtschaft
83.3.00

Dienststelle Forst

- InVeKoS, Abtretungen/Pfändungen
- SB Landwirtschaft CB
- SB INVEKO
83.3.05
- SB Agrarförderung
83.3.08
- 83.3.07
- 83.3.06
- Feldblockpflege, Landpacht, Koordination, VOK
Fachrechtkontrollen, Düngung, Durchführung/
Mitwirkung bei CC-Kontrollen Agrarstatistik
- SB Fachrecht Düngung/ TÖB
83.3.01
- SB Stellungnahmen TÖB Feldblockpflege
83.3.03
- SB Grundstücksverkehr und Landpacht
83.3.02
- SB Feldblockkataster (INVEKOS)
83.3.04
- SB Statistik
83.3.09

Prozentuale Aufteilung der Aufwendungen

	CB	SPN	
Gesamtergebnis	712.185	1.335.844	2.048.029
(mit Erträgen)	34,77%	65,23%	
Gesamtaufwendung	734.433	1.439.018	2.173.451
(ohne Erträge)	33,8%	66,2%	

Ergebnishaushalt 2011 VLÜA

Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2011 CB	vorl. Ergebnis 2011 LK SPN
<i>Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	16.048	31.052
<i>Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	661.285	773.941
<i>Personalaufwendungen</i>	627.401	714.831
<i>Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</i>	6.985	23.800
<i>Abschreibung</i>	25	581
<i>Transferaufwendungen</i>	270	0
<i>Sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	26.604	34.729
<i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-645.237	-742.888

	VLÜA CB	VLÜA LK SPN
VZE	10.600	14,75
Lohnkosten im Jahr/ MA	59.189	48.463
Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen im Jahr/MA	659	1.614
Abschreibung im Jahr /MA	2	39
Transferaufwendung im Jahr / MA	25	0
Sonstige ord. Aufwendungen	2.510	2.355
Gesamtaufwendung/ MA	62.385	52.471

Ergebnishaushalt 2011 Landwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2011 CB	vorl. Ergebnis 2011 LK SPN
<i>Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	6.200	72.122
<i>Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	73.148	665.078
<i>Personalaufwendungen</i>	68.438	637.907
<i>Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</i>	4.510	7.515
<i>Unterhaltung/Betreuung zum Gebäude</i>		
<i>Abschreibung</i>	0	0
<i>Transferaufwendungen</i>	0	8.001
<i>Sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	200	11.655
<i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-66.948	-592.956

	LW CB	LW LK SPN
VZE	1.000	10,00
Lohnkosten im Jahr/ MA	68.438	63.791
Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen im Jahr/MA	4.510	751
Abschreibung im Jahr /MA	0	0
Transferaufwendung im Jahr / MA	0	800
Sonstige ord. Aufwendungen	200	1.166
Gesamtaufwendung/ MA	73.148	66.508